

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PURTEC Engineering GmbH (nachfolgend PURTEC genannt)

A. Angebot und Abschluss

1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers sind nur wirksam, wenn wir sie auch schriftlich anerkannt haben. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Alle Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich PURTEC Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. PURTEC ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
4. Technische Verbesserungen und Konstruktion, Abmessung, Gewicht, Material und Form bleiben vorbehalten.

B. Umfang und Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von PURTEC maßgebend. Im Falle eines Angebotes von PURTEC mit zeitlicher Bedingung und fristgemäßer Annahme des Angebotes, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt, Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von PURTEC.

C. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung und Verpackung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Erfolgt die Zahlung in mehreren Teilbeträgen, so sind auch diese einschließlich Mehrwertsteuer zu entrichten.
2. Die Rückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von PURTEC bestrittene Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.

D. Lieferzeiten und -fristen

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht von der Beibringung den vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigung, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten:
 - a) Bei Lieferung ab Werk, wenn bis zum Ablauf der Frist der Liefergegenstand versandbereit und dies dem Besteller mitgeteilt ist.
 - b) Bei Lieferung zum Empfänger oder dessen Geheißort, wenn bis zum Ablauf der Frist die Ware eingetroffen ist.
3. Die Frist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens von PURTEC liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Anlieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die vorgezeichneten Umstände sind auch dann von PURTEC zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen PURTEC dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
4. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung infolge eigenen nicht groben Verschulden durch PURTEC entstanden ist, Schaden erwächst, so ist unter Ausschuß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung $\frac{1}{2}$ v.H.. Im Ganzen aber höchstens 5 v.H. im Wert des jeweiligen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Gleiches gilt für nicht vorsätzlich/ grob fahrlässig verursachte Schäden eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von PURTEC.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm beginnend mit Anzeige der Versandbereitschaft bzw. mit Liefertermin, Zinskosten in Höhe von 2% p.a. über den geltenden Diskontsatz, sowie Lagerkosten in Höhe von kalendertäglich 2‰ des Auftragswertes berechnet. PURTEC ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Fristen zu belieren.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

E. Gefahrenübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit dem Absender der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn die Teillieferung erfolgen oder PURTEC noch andere Leistungen z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch PURTEC gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist PURTEC verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die diese verlangt. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt G. entgegenzunehmen.
3. Teillieferungen sind zulässig.

F. Eigentumsvorbehalt

1. PURTEC behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Die Bäh- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für PURTEC, als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Bei Verarbeitung mit anderen PURTEC nicht gehörigen Waren durch den Besteller steht PURTEC das Miteigentum an der hergestellten Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner verarbeiteten Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswert aller anderen bei der Herstellung verwendeten Waren zu. Wird die Ware von PURTEC mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, und erlischt dadurch ihr Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum das Bestellers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Umfang des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware auf PURTEC übergeht und das der Besteller diese Güter für PURTEC unentgeltlich verwahrt. Die aus der Verarbeitung oder durch die Verbindung oder Vermischung entstandenen Sachen sind Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzuge ist, veräußern oder verarbeiten. Er ist zur Weiterveräußerung nur dann ermächtigt, wenn die Forderung aus der Weiterveräußerung nebst Nebenrechten in dem sich aus den folgenden Absätzen ergebenden Umfang auf PURTEC übergeht. Zu anderen Verfügungen ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nebst allen Nebenrechten werden bereits jetzt und zwar gleich, ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird in voller Höhe an PURTEC abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, von PURTEC nicht gehörenden Waren veräußert, wird die Forderung nur in Höhe des Rechnungsbetrages von PURTEC an diesen abgetreten. Wird die Vorbehaltsware nach Verbindung oder Vermischung oder Verarbeitung mit anderen, PURTEC nicht gehörenden Waren veräußert, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Miteigentumsanteiles von PURTEC an der veräußerten Sache oder dem veräußerten Bestand. Der Besteller ist zur Einbeziehung der von PURTEC abgetretenen Forderung bis auf Widerruf (vergl. Abs. 5) oder solange er PURTEC gegenüber nicht in Verzug gerät, berechtigt.
5. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. In diesem Fall ist PURTEC berechtigt:
 - a) Die Ermächtigung zur Veräußerung oder Be-/Verarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und zum Einzug der von PURTEC abgetretenen Forderungen zu widerrufen,

- b) Die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlagern, ohne dass der Besteller gegen diesen Herausgabeanspruch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht und ohne dass wir hierdurch vom Vertrag zurücktreten.
- c) Die Drittschuldner von der Abtretung zu unterrichten.

6. Der Besteller verpflichtet sich, die zur Geländemachung der Rechte von PURTEC erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Übersteigt der Wert der für PURTEC bestehenden Sicherheiten seine Forderungen nicht nur vorübergehend um insgesamt mehr als 20%, gibt dieser auf Verlangen Sicherheiten in entsprechender Höhe nach seiner Wahl frei.
8. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er PURTEC unverzüglich davon zu benachrichtigen.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist PURTEC zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geländemachung des Eigentumsvorbehaltes sowie Pfändung des Liefergegenstandes durch PURTEC gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

G. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet PURTEC unter Ausschuß weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt I, 4 wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von PURTEC auszubessern und neu zu liefern, die sich innerhalb von sechs Monaten (bei Mehrschichtenbetrieb innerhalb von drei Monaten) seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoff oder mangelhafter Ausführung als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt heraus stellen. Die Feststellung solcher Mängel ist PURTEC unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum von PURTEC:
 - a) Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von PURTEC auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen PURTEC des Fremderzeugnisses zustehen.
 - b) Eine schriftliche Mängelrüge unterbricht oder hemmt die Verjährung nicht. Unterzieht sich PURTEC im Einverständnis mit dem Besteller der Prüfung, ob ein Mangel vorhanden ist oder der Beseitigung des Mangels, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis PURTEC das Ergebnis der Prüfung dem Besteller mitteilt oder ihm gegenüber den Mangel für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Beseitigung verweigert.
3. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeigneter Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von PURTEC zurückzuführen sind.
4. Zur Vorabnahme von PURTEC nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit PURTEC die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist PURTEC von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei PURTEC sofern zu verständigen ist, oder wenn PURTEC mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von PURTEC Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt PURTEC insoweit als sich in Beanstandung als berechtigt herausstellt die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
6. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß oder vorherige Genehmigung von PURTEC vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.
8. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

H. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden von PURTEC der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge Unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschuß weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte G. und I. entsprechend.

I. Recht des Bestellers auf Rücktritt

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn PURTEC die Gesamtleistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen von PURTEC, Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teiles der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat, ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
2. Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes D, der Lieferbedingung vor, und gewährt der Besteller der in Verzug befindlichen PURTEC eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
3. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn PURTEC eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch PURTEC.
4. Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf grobem Verschulden von PURTEC.

K. Recht von PURTEC auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnitt D, der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb von PURTEC erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepaßt. Soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist, steht PURTEC das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will PURTEC vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

L. Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des Öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, dass für den Hauptsitz oder die Lieferung ausführende Zweigniederlassung von PURTEC zuständig ist. PURTEC ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.